

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. April 1978

Nummer 18

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20323	22. 3. 1978	Verordnung zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts (Zuständigkeitsverordnung)	150
7124	13. 3. 1978	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung	152
	15. 3. 1978	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	152
	23. 3. 1978	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1978 (Umlagefestsetzungsverordnung 1978)	152

20323

**Verordnung
zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs-
und -regelungsbehörden und zur Übertragung
von Befugnissen auf dem Gebiete
des Versorgungsrechts
(Zuständigkeitsverordnung)**

Vom 22. März 1978

Abschnitt I

Bestimmung der Pensionsfestsetzungs-
und -regelungsbehörden

§ 1

Die Versorgungsbezüge der Versorgungsberechtigten des Landes werden, soweit §§ 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmen, vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen festgesetzt und geregelt.

§ 2

Für die erstmalige Festsetzung der Versorgungsbezüge bei Beendigung des Beamtenverhältnisses oder des Richterhältnisses sind zuständig

1. für Beamte des Landtags
der Präsident des Landtags,
2. im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten
für Beamte der Staatskanzlei, für Beamte bei dem Minister für Bundesangelegenheiten und für Leiter der Behörden und Einrichtungen des Landes, die dem Ministerpräsidenten unmittelbar unterstehen,
der Ministerpräsident,
3. im Geschäftsbereich des Innenministers
für Beamte des Innenministeriums und für Leiter von Behörden und Einrichtungen des Landes, die dem Innenminister unmittelbar unterstehen,
der Innenminister,
4. im Geschäftsbereich des Finanzministers
für Beamte des Finanzministeriums und für Leiter von Behörden und Einrichtungen des Landes, die dem Finanzminister unmittelbar unterstehen,
der Finanzminister,
5. im Geschäftsbereich des Justizministers
für Beamte des Justizministeriums, für Beamte des Landesjustizprüfungsamtes und für Leiter von Gerichten, Behörden und Einrichtungen des Landes, die dem Justizminister unmittelbar unterstehen,
der Justizminister,
6. im Geschäftsbereich des Kultusministers
für Beamte des Kultusministeriums
der Kultusminister,
7. im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung
für Beamte des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung und für Leiter von Behörden und Einrichtungen des Landes, die dem Minister für Wissenschaft und Forschung unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme der Leiter von Hochschulen,
der Minister für Wissenschaft und Forschung,
8. im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
für Beamte des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und für Leiter von Gerichten, Behörden und Einrichtungen des Landes, die dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales unmittelbar unterstehen,
der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
9. im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
für Beamte des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und für Leiter von Behörden und Einrichtungen des Landes, die dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr unmittelbar unterstehen,
der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,

10. im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
für Beamte des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Leiter von Behörden und Einrichtungen des Landes, die dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar unterstehen,
der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
11. für Beamte des Landesrechnungshofs
der Präsident des Landesrechnungshofs.

§ 3

(1) Die Unfallfürsorge nach Abschnitt V des Beamtenversorgungsgesetzes und der Ersatz von Sachschäden nach § 91 LBG werden festgesetzt

1. für aktive Beamte von den Behörden, die für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters zuständig sind,
2. für aktive Richter von den Präsidenten der oberen Landesgerichte, je für ihren Geschäftsbereich,
3. im übrigen von den in §§ 1 und 2 genannten Behörden.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die Unfallfürsorge und der Ersatz von Sachschäden für aktive Beamte im Bereich der Polizei festgesetzt

1. für die Polizeivollzugsbeamten bei den Regierungspräsidenten durch die Regierungspräsidenten,
2. für die Polizeivollzugsbeamten bei den Oberkreisdirektoren und für die Beamten bei den übrigen Kreispolizeibehörden
durch diese Polizeibehörden,
3. für die Beamten des Landeskriminalamtes, der Landeskriminalschule und des Fernmeldedienstes der Polizei
durch das Landeskriminalamt,
4. für die Beamten der Polizei-Führungsakademie, der Direktion der Bereitschaftspolizei, der Bereitschaftspolizei-Abteilungen und der Landespolizeischulen mit Ausnahme der Beamten der Landeskriminalschule
durch diese Dienststellen.

§ 4

Die Versorgungsbezüge der Versorgungsberechtigten, die auf Grund des Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16. August 1922 (GS. S. 251) eine Versorgung nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhalten, werden durch die Versorgungsämter festgesetzt und geregelt. Örtlich zuständig ist das Versorgungsamt, in dessen Bezirk der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz hat. Liegt der Wohnsitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, so ist das für den Versorgungsberechtigten zuletzt zuständige Versorgungsamt zuständig.

§ 5

(1) Für die Festsetzung und Einziehung einer Abfindungsrückzahlung nach § 88 Abs. 2 BeamtVG ist, sofern der Antrag von einer in den Landesdienst berufenen Beamtin oder Richterin gestellt worden ist, die in § 1 genannte Behörde zuständig.

(2) Für die Erteilung von Auskünften an Familiengerichte auf Grund des § 53b Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) ist für aktive Beamte und Richter die Behörde zuständig, die nach den §§ 1 und 2 für die erstmalige Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständig ist; für Versorgungsempfänger ist die in § 1 genannte Behörde zuständig.

Abschnitt II

Übertragung von Befugnissen

§ 6

Es werden übertragen die Befugnisse der obersten Dienstbehörden des Landes nach

1. § 29 Abs. 1 BeamtVG
Feststellung, daß das Ableben eines Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist,

für aktive Beamte auf die Behörden, die für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters zuständig sind,
für aktive Richter auf die Präsidenten der oberen Landesgerichte, je für ihren Geschäftsbereich,
für Versorgungsempfänger auf die in § 1 genannte Behörde,

2. a) § 49 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG

Bestimmung des Zahlungsempfängers (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 4 BeamtVG),

Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, § 9 Abs. 2, §§ 10 bis 12, § 13 Abs. 2 BeamtVG),

Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften (§§ 15, 23 Abs. 2 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 82 BeamtVG in Verbindung mit dem als Bundesrecht weitergeltenden § 228 Abs. 3 LBG),

b) § 49 Abs. 6 BeamtVG

Entscheidung zur Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten,

c) § 62 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG

Entzug und Wiederzuerkennung der Versorgungsbezüge bei Verletzung der Anzeigepflicht,

auf die nach §§ 1, 2 und 4 für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Behörden.

§ 7

(1) Auf dem Gebiete der Unfallfürsorge und des Ersatzes von Sachschäden werden übertragen die Befugnisse der obersten Dienstbehörden des Landes nach

1. a) § 45 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG

Anerkennung eines Unfalles als Dienstunfall mit Ausnahme der besonderen Voraussetzungen des § 37 BeamtVG,

b) § 49 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 32 BeamtVG, § 91 LBG

Erstattung von Sachschäden,

c) § 49 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG

Zuerkennung der Unfallfürsorgeleistungen von einem früheren Zeitpunkt,

für Beamte auf die Behörden, die für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters zuständig sind,

für Richter auf die Präsidenten der oberen Landesgerichte, je für ihren Geschäftsbereich,

2. § 49 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Satz 1 und § 41 Abs. 2 BeamtVG

Bewilligung und Erhöhung des Unterhaltsbeitrages auf die in § 1 genannte Behörde,

3. a) § 35 Abs. 3 Satz 2, § 38 Abs. 5 Satz 2 BeamtVG

Anordnung zur amtsärztlichen Untersuchung,

b) § 44 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG

Versagung der Unfallfürsorgeleistungen,

für aktive Beamte und Richter auf die nach Nummer 1 zuständigen Behörden, im übrigen auf die in § 1 genannte Behörde.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden für aktive Beamte im Bereich der Polizei die Befugnisse nach Absatz 1 Nrn. 1 und 3 übertragen

1. für die Polizeivollzugsbeamten bei den Regierungspräsidenten, für die Polizeipräsidenten und deren ständige Vertreter, für die Polizeidirektoren und für die Polizeiamtsleiter

auf die Regierungspräsidenten,

2. für die Polizeivollzugsbeamten bei den Oberkreisdirektoren und für die Beamten bei den übrigen Kreispolizeibehörden

a) die Befugnis nach Nummer 1 Buchstabe a

auf die Kreispolizeibehörden,

b) die übrigen Befugnisse

auf die Regierungspräsidenten,

3. für die Beamten des Landeskriminalamtes, der Landeskriminalschule und des Fernmeldedienstes der Polizei auf das Landeskriminalamt,

4. für die Beamten der Polizei-Führungsakademie, der Direktion der Bereitschaftspolizei, der Bereitschaftspolizei-Abteilungen und der Landespolizeischulen mit Ausnahme der Beamten der Landeskriminalschule auf diese Dienststellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Leiter der den obersten Dienstbehörden unmittelbar unterstehenden Gerichte, Behörden und Einrichtungen.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 8

Soweit für die am 1. Januar 1977 vorhandenen Versorgungsempfänger (§ 69 BeamtVG) bisheriges Recht anzuwenden ist, gelten die §§ 6 und 7 entsprechend für die Übertragung der Befugnisse der obersten Dienstbehörden nach § 148 Abs. 3 Satz 2, § 152 Abs. 5 Satz 2, § 159 Abs. 2 Satz 1 und § 160 Abs. 3 Satz 3 LBG sowie

nach § 49 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG in Verbindung mit § 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, §§ 122, 123, 124, 125 Abs. 1, §§ 128, 129 Abs. 3, § 130 Abs. 4 Satz 2, § 135 Abs. 2 Satz 2, §§ 139, 145, 152 Abs. 3 Satz 1, § 156 Abs. 2, § 160 Abs. 2 Satz 3 und dem als Bundesrecht weitergeltenden § 228 Abs. 3 LBG.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts (Zuständigkeitsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1971 (GV. NW. S. 154) außer Kraft.

(3) Die Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung auf Grund des § 96 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes – LBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456),

2. vom Präsidenten des Landtags, Ministerpräsidenten, Innenminister, Finanzminister, Justizminister, Kultusminister, Minister für Wissenschaft und Forschung, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und Präsidenten des Landesrechnungshofs, jeweils auf Grund des § 29 Abs. 1, § 35 Abs. 3 Satz 2, § 38 Abs. 5 Satz 2, § 44 Abs. 2 Satz 1, § 45 Abs. 3 Satz 2, § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 und § 62 Abs. 3 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes – BeamtVG – vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) sowie des § 69 BeamtVG in Verbindung mit § 148 Abs. 3 Satz 2, § 152 Abs. 5 Satz 2, § 159 Abs. 2 Satz 1 und § 160 Abs. 3 Satz 3 LBG, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Düsseldorf, den 22. März 1978

Die Landesregierung
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Hirsch

Der Justizminister
Donnepp

Der Minister
für Wissenschaft und
Forschung
Johannes Rau

Der Kultusminister
Jürgen Girgensohn

Der Minister
für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten
Deneke

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit
und Soziales
Friedhelm Farthmann

Der Präsident
des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Dr. Lenz

Der Präsident
des Landesrechnungshofes
Nordrhein-Westfalen
Benesch

- GV. NW. 1978 S. 150.

Bekanntmachung in Enteignungssachen
Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach
§ 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes - LStrG -
vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)
Vom 15. März 1978

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 4. März 1978, Seite 83, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksteilflächen zugunsten des Hochsauerlandkreises für den Ausbau der Kreisstraße 4032 in den Gemarkungen Amecke und Stockum festgestellt habe.

Düsseldorf, den 15. März 1978

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Fickert

- GV. NW. 1978 S. 152.

7124

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Errichtung von
Prüfungsausschüssen für die Abnahme
der handwerklichen Meisterprüfung
Vom 13. März 1978

Aufgrund von § 47 Abs. 1 Satz 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung vom 6. April 1977 (GV. NW. S. 174) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden

in Gruppe I

in der Bestimmung über das Schornsteinfegerhandwerk die Worte „Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund Dortmund“ gestrichen und durch die Worte „NW Münster“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

- GV. NW. 1978 S. 152

Verordnung
über die Festsetzung der Umlage
der Landwirtschaftskammer Rheinland
für das Haushaltsjahr 1978
(Umlagefestsetzungsverordnung 1978)
Vom 23. März 1978

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1974 (GV. NW. S. 220), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1978 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 9. März 1978 auf 4,5 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. März 1978

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

- GV. NW. 1978 S. 152.

Einzelpreis dieser Nummer 1,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.